

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft Oldenburg

Oldenburg, [ca. 1859]

1. Im Allgemeinen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5895

Cap. VI.
Von den Beamten der Gesellschaft.

1. Im Allgemeinen.

§. 37.

Von dem Vorstände und dem Ausschusse. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Stimme desselben giebt bei eintretender Stimmengleichheit den Ausschlag.

Der Vorstand versammelt sich mindestens einmal im Monate. Alle Angelegenheiten der Gesellschaft werden von einem aus 4 Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet, denen ein Ausschuß, bestehend aus 7 Mitgliedern (§. 73), zur Seite steht.

§. 38.

Von den Erfordernissen zu einer Beschlusnahme des Vorstandes In Vorstandsversammlungen müssen mindestens 3 Vorsteher, bei Ausschußversammlungen mindestens 4 Ausschußmitglieder anwesend sein, um gültige Beschlüsse fassen zu können, und ist daher, wenn die gesetzliche Anzahl sich nicht versammelt hat, eine neue Versammlung anzusetzen.

Sollten jedoch Umstände eintreten, die es verhindern, daß die gesetzliche Anzahl von Mitgliedern sich versammeln kann, oder die Sache keinen Aufschub leiden, so können die anwesenden Vorsteher und Ausschußmitglieder sich aus den Mitgliedern der Gesellschaft, behuf der Beschlusnahme, ergänzen und soviel Mitglieder zur Versammlung einladen, daß die volle Zahl von 4 resp. 7 Abstimmenden Theil nimmt.

§. 39.

Allgemeine Befugnisse des Vorstandes. Der Vorstand ist ermächtigt, die Gerechtfame und Forderungen der Gesellschaft gegen Dritte sowohl als gegen Mitglieder der Gesellschaft wahrzunehmen und sowohl gerichtlich als außergerichtlich geltend zu machen, so wie auch im umgekehrten Falle, wenn die Gesellschaft in Anspruch genommen werden sollte, dieselbe zu vertreten und in beiden Fällen einen Anwalt zur Führung der Proceffe zu bevollmächtigen.

§. 40.

Einzelne zum Geschäftskreis des Vorstandes gehörige Functionen. Zum Geschäftskreis des Vorstandes gehört ferner:
 1. Die vorläufige Auslegung einer zweifelhaften gesetzlichen Bestimmung, die so lange gilt, bis auf Antrag eine andere gesetzliche Bestimmung von der Gesellschaft beliebt worden ist.

2. Darauf zu achten, daß die bestehenden Gesetze von den einzelnen Mitgliedern beobachtet werden, und zu diesem Ende Anordnungen zu treffen, vorbehaltlich des Rechts, gegen eine solche Anordnung an den Beschluß der Gesellschaft zu recurriren.

3. Darauf zu sehen, daß die mit dem Wirth der Gesellschaft, und anderen Personen abgeschlossenen Verträge von beiden Seiten gehörig erfüllt werden. Der Contract mit dem Wirth bedarf der Genehmigung durch den Ausschuß.

4. Nach Ablauf solcher Verträge für deren Erneuerung soweit nöthig zu sorgen.

5. Für die gehörige Unterhaltung und Reparatur der Casino-Gebäude und des Mobiliars zu sorgen. Desgleichen dafür, daß das Mobiliar gegen Feuergefährdung gehörig versichert sei.

6. Die nöthige Anschaffung neuer Sachen, Bücher, Journale, Zeitungen u. s. w. zu besorgen.

7. Darauf zu achten, daß die von den Mitgliedern der Gesellschaft zu entrichtenden Beiträge und sonstige etwaige Einnahmen, die zur Casse gehören, zu rechter Zeit eingehen und daraus die laufenden jährlichen Ausgaben gehörig abgehalten werden, ohne die Gesellschaft mit Schulden zu beschweren, namentlich dahin zu sehen, daß die jährlich an die Verwaltung der Großherzoglichen Privatvermögenscasse zu leistenden Zahlungen pünktlich dem Vertrage gemäß geschehen.

§. 41.

a. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf des Jahres ^{Vom Vor-} einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben, die im ^{anschl.} nächsten Jahre vorkommen werden, und eine Uebersicht des Vermögensbestandes der Gesellschaft zu entwerfen und solchen dem Ausschuß zur Einsicht und Genehmigung durch schriftliche Mittheilung vorzulegen. Ist die Vorlegung nicht bis zum 7. Januar des folgenden Jahres erfolgt, so tritt vom 8. Januar excl. an eine Brüche von 1 Thlr. für jede begonnene Woche ein, welche vom Ausschusse erkannt wird.

b. Zugleich mit der Mittheilung des Voranschlages beräumt der Vorstand eine gemeinschaftliche Sitzung des Vorstandes und Ausschusses zur Prüfung des Voranschlages auf einen mindestens 7 und höchstens 14 Tage entfernten Tag an. Der Ausschuß kann, unter Begründung des Antrags, die Verlegung dieser Sitzung auf einen höchstens um 14 Tage entfernten Zeitpunkt verlangen. Wenn in der ersten oder eventuell verlegten Sitzung nicht $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Ausschusses erscheinen, so wird vom Vorstand eine Strafe von 1 Thlr. erkannt, welche über die unentschuldigt fehlenden Mitglieder vertheilt wird.

c. In dieser gemeinschaftlichen Versammlung wird zugleich

der Monent der letztjährigen Rechnung dem Vorstande bezeichnet.

d. Zu den jährlichen Reparaturen ist jedesmal eine Summe von mindestens 200 Thln. auszusetzen. Verwendungen aus dem zu außerordentlichen Ausgaben bestimmten Reservefond sind nur nach gemeinschaftlichem Beschluß des Vorstandes und Ausschusses zulässig.

§. 42.

Von Ueberschreitungen des Voranschlags.

a. Der so genehmigte Voranschlag dient den folgenden Vorstehern zur Richtschnur und haben sie, namentlich der Vorsteher, dem die Anschaffung der Journale und sonstigen literarischen Bedürfnisse obliegt, dahin zu sehen, daß die für die einzelnen Gegenstände im Voranschlag ausgeworfenen Summen nicht überschritten werden.

b. Sollten jedoch im Laufe des Jahres Ausgaben nöthig werden, die eine Ueberschreitung des Voranschlags zur Folge haben würden, so ist der Vorstand, wenn er sich von der Nothwendigkeit einer solchen Ausgabe überzeugt, verpflichtet, dem Ausschuss die Sache vorzulegen, und wenn in dieser Versammlung desselben $\frac{2}{3}$ der Stimmen dafür entscheiden, daß die Ausgabe gemacht werden soll, ermächtigt, solche Ausgaben bis zum Belaufe von 100 Thln. Gold zu beschließen, und, wenn es erforderlich ist, sich also die Ausgabe nicht aus den gewöhnlichen Einnahmen decken läßt, wenn man sie auf mehrere Jahre vertheilt, zu dem Ende das nöthige über die Mitglieder der Gesellschaft zu repartiren und zu erheben.

c. Ueberschreitungen des Voranschlags in einzelnen Ansätzen, die durch andere Ueberschüsse bei anderen Ansätzen gedeckt werden können, die also innerhalb des im Ganzen berechneten Ausgabe-etats bleiben, bedürfen dagegen nur der Beschlußnahme des Gesamtvorstandes, ohne Zuziehung des Ausschusses.

d. Alle außerordentliche, vorübergehende Ausgaben, durch welche die regelmäßige Jahreseinnahme um mehr als 100 Thlr. überschritten würde, bedürfen dagegen der Genehmigung der Gesellschaft in einer Generalversammlung, in welcher wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

e. Dasselbe gilt auch, wenn die regelmäßigen Einnahmen nicht zureichen sollten, um die nothwendigen regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben damit bestreiten zu können, so daß eine dauernde Erhöhung der Beiträge erfordert würde, selbst wenn diese Erhöhung die Summe von 100 Thln. nicht erreichen sollte.

f. Wer mit einem solchen Beschluß der Gesellschaft, durch welchen ein außerordentlicher Beitrag oder die Erhöhung des ordentlichen Beitrages beliebt wird, nicht zufrieden ist, dem steht, wie sich von selbst versteht, der Austritt frei, und braucht der-

selbe zu dem außerordentlichen Beitrage nicht beizusteuern, wenn er innerhalb drei Wochen, vom Tage der Beschlußnahme oder der Verkündung derselben durch Anschlag an die Tafel, falls schriftlich abgestimmt ist, angerechnet, dem Vorstande seinen Austritt schriftlich anzeigt. Wird diese Frist versäumt, so muß für das Semester, worin der Beschluß gefaßt ist, der außerordentliche oder erhöhte Beitrag noch bezahlt werden.

§. 43.

Die Vorsteher sind verpflichtet, alle Anschaffungen für die Gesellschaft wo möglich baar zu bezahlen, und wenigstens dahin zu sehen, daß von den laufenden Ausgaben des einen Rechnungsjahres keine Schulden in das andere Rechnungsjahr übertragen werden.

Verbot des Schuldenmachens.

§. 44.

Ueber alle Vorstands- und Gesellschaftsbeschlüsse mit Einschluß der Wahlen und Receptionen von Mitgliedern haben die Vorsteher genaue Protokolle zu führen; desgleichen ein Verzeichniß der Mobiliareffecten der Gesellschaft und der Bücher und Journalsammlung anzulegen resp. dafür zu sorgen, daß diese Verzeichnisse immer vollständig sind.

Führung vollständiger Protokolle.

Die vorgenannten Protokolle liegen im Lesezimmer bei dem mit der Aufsicht über letzteres beauftragten Vorstandsmitgliede zur Einsicht der ordentlichen Mitglieder offen. Diese Hinterlegung dient zugleich als Bekanntmachung der Entscheidung des Vorstandes. Bei Gegenständen von allgemeinem Interesse wird außerdem ein Auszug des Protokolls an die schwarze Tafel geheftet.

2. Einzelne Verwaltungszweige.

§. 45.

Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt den Vortrag in den Generalversammlungen, die Leitung der Wahlen und alle diejenigen Geschäfte, welche damit zusammenhängen.

der Vorsteher (Sprecher).

§. 46.

Ein zweites Mitglied übernimmt die Aufsicht über die Bibliothek und das Lesezimmer und sorgt für die Aufrechthaltung der äußeren Ordnung und die Beachtung der im §. 5. enthaltenen Vorschriften, desgleichen für die gehörige Führung des Verzeichnisses der temporären Mitglieder, des Fremdenbuches und des Bücherverzeichnisses.

Bibliothekar.